



### Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Sämtliche Informationen einschließlich der Objektnachweise, die ein Interessent von uns bekommt, sind ausschließlich für den Empfänger bestimmt. Diesem ist es untersagt, die Objektnachweise und Objektinformationen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung an Dritte weiter zu geben. Die Zustimmung ist zuvor schriftlich zu erteilen.

Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung und schließt der Dritte oder andere Personen, an die der Dritte seinerseits die Informationen weitergegeben hat, den Hauptvertrag ab, so ist der Kunde verpflichtet, an uns die mit ihm vereinbarte Provision zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten.

2. Wir sind berechtigt, sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer tätig zu werden.

3. Wir weisen darauf hin, dass die von uns weitergegebenen Objektinformationen vom Verkäufer bzw. von einem vom Verkäufer beauftragten Dritten stammen. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit können wir nicht übernehmen.

4. Irrtum und Zwischenverkauf/-vermietung bleiben vorbehalten. Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend und unverbindlich.

5. Wir verstehen uns als Vermittlungsmakler. Grundsätzlich kommt ein Provisionsanspruch dann zustande, wenn eine umfassende, kompetente Maklerdienstleistung erbracht wurde. Im Einzelfall kann auch eine reine Nachweistätigkeit zum Provisionsanspruch führen, wenn dieses im Rahmen des Maklervertrages schriftlich festgelegt wurde.

6. Ist dem Empfänger das von uns nachgewiesene Objekt bereits bekannt, ist uns dies schriftlich spätestens innerhalb von fünf Tagen mitzuteilen.

7. Die Provisionsansprüche werden bei Abschluss eines notariell beglaubigten Kaufvertrages fällig und sind ab diesem Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vom Käufer an Daniela Wagner Immobilien zu zahlen.

8. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis herrührenden Verpflichtungen und Ansprüche wird Bernau bei Berlin vereinbart.

9. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam ist, ein anderer Teil aber wirksam.

Die jeweils unwirksame Bestimmung soll zwischen den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und im Übrigen den vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.